Satzung der Gemeinde Mildstedt über den Bebauungsplan Nr.21

Für das Gebiet Nordwesten des Gemeindegebietes Mildstedt östlich des Ortsteiles Rosendahl.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 4./14./12. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.21 für das n.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
-Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990-

Planzeichnung Teil A M 1:1000

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8.12.11
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.12.12 bis 12.2.12 / durch Abdruck in der _____/_____/ im amtlichen Bekanntmachungsblatt/durch Bereitstellung im Internet am _____ erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 2.2.12 durchgeführt / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ wurde nach
§ 3 Abs. 1 Satz 2/1§13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 8.12 Anhörerrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 2.2.12 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8.3.12 bis 8.4.12 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ____ in _____ / bei Bekanntmachung durch Aushang
in der Zeit vom 15.3.12 bis 15.3.12 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 19.3.12 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mildstedt den 17.05.2013

AMT NORDSEE-TREENE KREIS NORDFRIESLAND

Amtsvorsteherin

7. Der katastermäßige Bestand am 03. MAI 2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Die Lage der Anbaufreihaltefläche und des Verlaufes ist von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen. Es wird nur für die Lage der vorhandenen Knicks haftet.

Husum/Nf den 03. FEB. 2013

AMT NORDSEE-TREENE KREIS NORDFRIESLAND

Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.9.12 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.8) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.6.12 bis 9.7.12 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ____/____ in _____
-bei Bekanntmachung durch Aushang:
in der Zeit vom 18.6.12 bis 18.6.12 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.
oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §4 Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 4./14./12. als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Mildstedt den 17.05.2013

AMT NORDSEE-TREENE KREIS NORDFRIESLAND

Amtsvorsteherin

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mildstedt den 16.01.2013

GEMEINDE MILDSTEDT

Bürgermeister

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____/von 30.9.13 bis 8.11.13 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4, Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 09.05.2013 in Kraft getreten.

Mildstedt den 17.05.2013

AMT NORDSEE-TREENE KREIS NORDFRIESLAND

Amtsvorsteherin

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- SO — Sondergebiet Fotovoltaik (§ 9 BauGB)
- Wasserflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, (§ 22 und 23 BauNVO)
- P — private Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Zufahrt (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

2. Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- 154/7 — Flurstücksnummern
- vorhandene Gebäude

3. Nachrichtliche Übernahme

- Anbaufreihaltefläche
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- vorhandener Vorfluter

Text Teil B

Art der Nutzung:
Das Sondergebiet Fotovoltaik dient der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenlicht.

Zulässig sind:
Bauliche Anlagen in Zusammenhang mit Einrichtungen zum Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenlicht
Nebenanlagen wie Wechselrichter und Sammler

Alle Flächen innerhalb des Sondergebietes Fotovoltaik, die nicht durch bauliche Anlagen versiegelt werden, sind als Grünflächen dauerhaft zu erhalten. Es hat eine extensive Bewirtschaftung in Form von Beweidung oder Mahd zu erfolgen.

Höhe der baulichen Anlagen:
Die Höhe der baulichen Anlagen darf maximal 2,5 m ab bestehender Geländeoberfläche betragen.

Anpflanzungen:
Die festgesetzten Anpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen herzustellen.

Gemeinde Mildstedt

Bebauungsplan Nr. 21 **Fotovoltaik**

Frank Reichardt
DIPL. ING. I ARCHITEKT I STADTPLANER
Süderstraße 101 | 25813 Husum I Tel. 04841/9396540-0 I Fax. 04841/93965540-49
www.Architekt-Reichardt.de info@Architekt-Reichardt.de